

## **ISP Rücktritt/ Abbruch aus gesundheitlichen Gründen**

Eine Anmeldung zum ISP ist verbindlich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist (analog zur Prüfungsanmeldung) keine Abmeldung mehr möglich. Der Nicht-Antritt zum ISP wird als Nicht-Bestehen verbucht.

Ausnahme:

**Kann das ISP (Integriertes Praxissemester) aus gesundheitlichen Gründen**

- **nicht angetreten werden (Rücktritt)**  
oder
- **nach Antritt des ISP nicht im vorgeschriebenen Umfang durchgeführt und abgeschlossen werden (Abbruch aus gesundheitlichen Gründen),**

ist ein ärztliches Attest erforderlich, wenn dies nicht als Fehlversuch gewertet werden soll.

Dieses Attest muss der Hochschule ermöglichen, aufgrund der Angaben der Ärztin/ des Arztes als medizinischer Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten ob eine Unfähigkeit zur Teilnahme am ISP vorliegt oder nicht.

Daher wird die Ärztin/ der Arzt um kurze Ausführung zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht dazu verpflichtet, zur Feststellung der Teilnahmeunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und dazu ggf. den behandelten Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass die Ärztin/ der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. ggf. psychischen Auswirkungen.

Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern die erforderlichen Punkte enthalten sind:

- **voraussichtliche Dauer der Erkrankung**
- **medizinische Befundtatsachen**, Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung (Beispiel: Stechende Kopfschmerzen).
- Art der sich aus der Erkrankung ergebenden **Beeinträchtigungen**, (Beispiel: Störung der Konzentrationsfähigkeit, Probleme bei längerem Sprechen,...)
- Untersuchungstag
- Datum, Stempel und Unterschrift der Ärztin/ des Arztes.

BVerwG, Beschluss v. 06.08.1996 – 6 B 17.96, Beschluss v. 14.07.2004 – 6 B 30.04; OVG NW, Beschluss v. 07.04.2008 – 14 E 147/08, Urteil v. 03.11.2005, 14 A 3101/03, Urteil v. 05.06.2003 – 14 A 624/01).

Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 15.09.1998 - 10 L 3178/96, KMK-HSchrR/NF 21 C.1 Nr. 30; VG Minden, GB vom 25.01.2000 - 2 K 3874/99, NWVGI. 2000, 232 sowie VG Saarlouis, Urteil vom 21.05.2001 - 1 K 7/99 - (n.v.).